

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 21. August 2001 an den Landrat
zur Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern

I. Ausgangslage

Aus verschiedenen Gründen hat sich seit Mitte der Neunzigerjahre die Finanzlage des Kantons zunehmend verschlechtert. Der Regierungsrat ist bemüht, den Finanzhaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen. So hat er mit dem Programm 1998 zur Gesundung der Urner Staatsfinanzen grundlegende Änderungen bzw. zahlreiche Massnahmen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite beschlossen.

Eine dieser Massnahmen betrifft eine massvolle Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer. In einzelnen Kategorien liegen die Tarife seit Jahren deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Dies hat auch der Bund im Zusammenhang mit der Finanzlage des Kantons Uri festgestellt und mehrfach erwähnt, dass hier noch Potenzial für Mehreinnahmen bestehe. Gemessen am interkantonalen Mittel von 100 Indexpunkten beträgt die Steuerbelastung durch die Motorfahrzeugsteuer im Kanton Uri:

<u>Gesamt</u>		<u>Personenwagen</u>	
2000	81.2 Indexpunkte	2000	78.9 Indexpunkte
Anhänger leicht bis 3'500 kg Gesamtgewicht		Anhänger schwer bis 3'500 kg Gesamtgewicht	
2000	50.1 Indexpunkte	2000	102.4 Indexpunkte

II. Begründung

Im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 31. Mai 1994 zur Verordnung über die Strassenverkehrssteuern hat der Regierungsrat dargelegt, dass es in einem ersten Schritt darum gehe, den Systemwechsel von den früher unterschiedlichen und gemischten

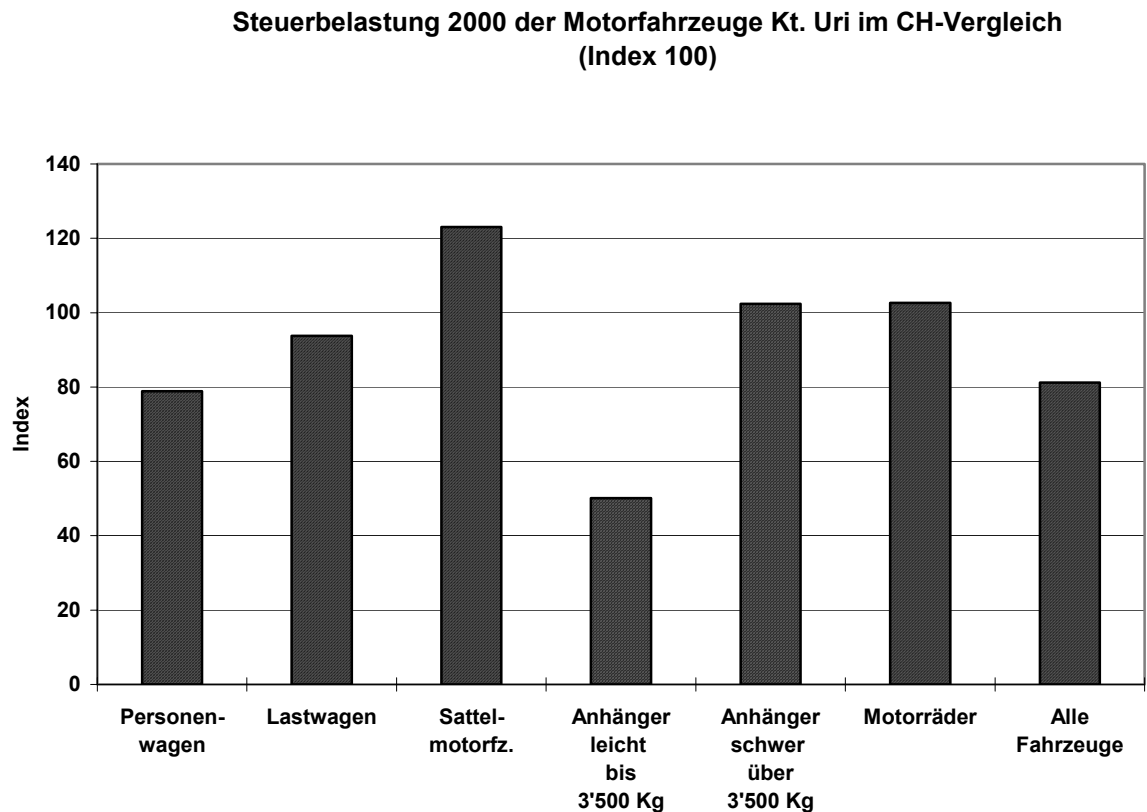
Bemessungsgrundlagen auf eine konsequent und grundsätzlich für alle Fahrzeugkategorien einheitlich geltende Gewichtsbesteuerung zu vollziehen. Bereits damals wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er beabsichtige, in späteren Schritten die Steuertarife massvoll zu erhöhen und dem schweizerischen Mittel anzupassen.

Wie erwähnt, hat sich die finanzielle Situation im ernerischen Haushalt grundlegend verändert. Die Zukunftsaussichten lassen aus heutiger Sicht keine Besserung der kritischen Finanzsituation erkennen. Eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern soll zur Verbesserung der Finanzlage beitragen, wie sie zurzeit im Finanzplan für die Jahre 2000 bis 2004 aufgezeigt ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine massvolle Anhebung der Steuersätze bei einzelnen Fahrzeugkategorien geschaffen werden.

Mit der Revision wird nur bei jenen Kategorien in die bestehende Tarifstruktur eingegriffen, die deutlich unter den schweizerischen Vergleichswerten liegen. Im Hinblick auf die am 1. Januar 2001 in Kraft getretene neue leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) wird für die der LSVA unterstellten schweren Fahrzeuge und Anhänger von einer zusätzlichen Steuerbelastung abgesehen. Somit werden ausschliesslich die Personenwagen, Leicht-, Klein-, und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie leichte Anhänger künftig von einer Steuertariferhöhung betroffen.

Im Weiteren geht es darum, die Verordnung den neusten Gegebenheiten anzupassen und die auf dem Markt erscheinenden neuen Fahrzeuge zu erfassen.

III. Steuerbelastung der Motorfahrzeuge im schweizerischen Vergleich



IV. Neue Tarifansätze

	<u>Betrag</u>		<u>Zunahme in %</u>
	bisher	neu	
Für Personenwagen			
bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 1.80	2.10	16.7
bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 2.00	2.30	15.0
über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 2.20	2.80	27.3
Für Anhänger (leicht) bis 3'500 kg Gesamtgewicht			
je 10 kg	Fr. 0.50	1.00	100
im Minimum	Fr. 50.00	50.00	0

V. Finanzielle Auswirkungen

Die beantragten Tarifanpassungen verändern zwar die interkantonale Finanzkraft des Kantons Uri in den Jahren 2002/2003 nicht. Auch nach dem Jahr 2003 sind die Auswirkungen minim,

so dass die Finanzkraft praktisch nicht beeinflusst wird. Hingegen ergeben sich daraus jährlich wiederkehrende Mehreinnahmen von Fr. 952'285.--, was einer Erhöhung um 14,6 Prozent entspricht.

Die Erhöhung der Strassenverkehrssteuer hat auch positive Auswirkungen auf den Anteil des Kantons Uri aus dem Mineralölsteuerertrag. Kantone mit einem Motorfahrzeugbelastungsindex von mehr als 80 erhalten zusätzliche Mittel. Bei einem angestrebten Index von ca. 92 kann der Kanton Uri mit einem Mehrertrag zwischen Fr. 80'000.- und Fr. 100'000.- rechnen.

Insgesamt bringen die gestellten Anträge dem Kanton Uri jährlich wiederkehrende Mehreinnahmen von rund einer Million Franken.

VI. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang

Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern

Beilagen

- Entwicklung der Steuerbelastung der Motorfahrzeuge im Kanton Uri im CH-Vergleich
- Tarifbeispiele 1 und 2 im Vergleich mit Innerschweizer Kantonen
- Entwicklung der Einnahmen der Verkehrssteuer Motorfahrzeuge im Kanton Uri
- Entwicklung der Fahrzeugbestände im Kanton Uri
- Verteilung der Personenwagen nach Gewichtsklassen

VERORDNUNG

über die Strassenverkehrssteuern

(Aenderung vom...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 4. Juni 1997 über die Strassenverkehrssteuern¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, e, f, g und h

²Die Normalsteuer beträgt:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für Personenwagen, dreirädrige Motorfahrzeuge, Leichtmotorfahrzeuge
und Kleinmotorfahrzeuge | |
| | bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. 2.10 |
| | bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. 2.30 |
| | über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. 2.80 |
| e) | für Kleinmotorräder, Motorräder und Motorschlitten | |
| | bis 250 kg Gesamtgewicht | Fr. 50.00 |
| | je weitere 10 kg | Fr. 7.00 |
| | im Maximum jedoch | Fr. 300.00 |
| f) | für alle übrigen Fahrzeuge sowie für leichte Anhänger bis
3'500 kg Gesamtgewicht | |
| | je 10 kg Gesamtgewicht | Fr. 1.00 |
| g) | Bei Sattelmotorfahrzeugen wird das Gesamtgewicht der Kombination,
bei Sattelschleppern wird das Gesamtzuggewicht des Sattelschleppers
nach Buchstabe c besteuert. | |
| h) | Sattelanhänger werden über das Gesamtzuggewicht der Sattelschlepper
besteuert. | |

¹⁾ RB 50.1413

Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b

³Die Normalsteuer wird wie folgt ermässigt:

- b) auf die Hälfte für schwere Anhänger ab 3'500 kg Gesamtgewicht sowie für gewerbliche Motorkarren. Für Ausnahmeanhänger beträgt die Steuer jedoch höchstens Fr. 750.-;

Artikel 1 Absatz 4

⁴Die Jahressteuer für alle Fahrzeuge beträgt mindestens Fr. 50.-

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin: Luzia Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber